

Gesetz zur Änderung des SGB XII und anderer Gesetze

I. Das Gesetzgebungsverfahren

Vorrangig sollte es bei der geplanten Änderung des SGB XII (Sozialhilfe) zunächst um die Anpassung der in § 28 SGB XII geregelten Bemessung des Bedarfs an notwendigem Lebensunterhalt (Regelsatz) an die Auswertungsergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 und um die Neufassung des Eckregelsatzes gemäß § 2 Abs.2 der Regelsatzverordnung vom 3.Juni 2004 gehen.

Um so überraschter zeigten sich die Verbände der Menschen mit Behinderung, als der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 25.07.06 vorgelegte Referentenentwurf und auch der Regierungsentwurf zum ersten Gesetz zur Änderung des SGB XII vom 31.08.06, sowie die Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Regierungsentwurf bereits Empfehlungen für weitreichende Änderungen des SGB XII enthielten, die sich für Menschen mit Behinderung auch im Bereich der Eingliederungshilfe nachteilig ausgewirkt hätten.

So schlug das Bundesministerium u.a. vor, die Vorleistungspflicht des Sozialhilfeträgers bei der Leistungserbringung der Eingliederungshilfe z.B. in stationären Einrichtungen (sogenanntes Bruttoprinzip) grundsätzlich entfallen zu lassen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass der Mensch mit Behinderung grundsätzlich seinen Eigenanteil direkt an die betreuende Einrichtung hätte entrichten müssen (sogenanntes Nettoprinzip) und der Sozialleistungsträger nur noch in Ausnahmefällen, wenn dies zur Sicherstellung der Hilfe erforderlich gewesen wäre, in Vorleistung getreten wäre.

Der Bundesrat ging noch weiter und empfahl in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 22.09.06 darüber hinaus u.a.,

- zukünftig das Kindergeld in den Fällen, in denen volljährige Kinder mit Behinderung stationär oder ambulant betreut wohnen und die Hilfe überwiegend vom Sozialhilfeträger finanziert wird, grundsätzlich an den Sozialhilfeträger ausbezahlen,
- den Barbetrag zukünftig ohne Öffnungsklauseln für ergänzende Leistungen, die im Einzelfall nötig sind, festzuschreiben,
- den Zusatzbarbetrag für HeimbewohnerInnen nach § 132 SGB XII zu streichen und
- von einer Angleichung der Sozialhilfesätze in den neuen Ländern an das Niveau der alten Länder abzusehen.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. gab zu diesen Änderungsvorschlägen eine umfassende Stellungnahme ab (s. Stellungnahme auf dieser Homepage).

Im Regierungsentwurf vom 31.08.06 hielt das Bundeskabinett an dem Vorschlag des Bundesministeriums, Übergang vom Brutto- auf das Nettoprinzip (s.o.), fest, übernahm jedoch nicht die weitreichenden Änderungsvorschläge des Bundesrates.

Der Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales brachte am 17.10.06 aufgrund der Stellungnahmen und einer Anhörung der Selbsthilfe- und Wohlfahrtsverbände am 16.10.06 Änderungsanträge zum Gesetzesentwurf ein. Diese Änderungsanträge nahmen Abstand von einer Umstellung auf das Nettoprinzip, griffen auch die o.g. Änderungsvorschläge des Bundesrates nicht auf, sondern enthielten Regelungen für eine Verbesserung der finanziellen Situation von Menschen mit Behinderung

Damit sind die für Menschen mit Behinderung vorgeschlagenen nachteiligen Rechtsänderungen (s.o.) zunächst einmal vom Tisch.

Der Gesetzesentwurf wurde um die Änderungsanträge des Bundestagsausschusses ergänzt und am 18.10.2006 in das Plenum des Deutschen Bundestages eingebracht.

II. Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- So haben sich die KoalitionspartnerInnen auf eine Weihnachtsbeihilfe für HeimbewohnerInnen von bundesweit einheitlich 36 Euro für 2006 als einmalige Leistung geeinigt.
- Ab 2007 wird der monatliche Barbetrag für erwachsene HeimbewohnerInnen um einen Prozentpunkt des Regelsatzes erhöht. Damit wird ab 2007 die Weihnachtsbeihilfe in den Barbetrag einbezogen.

Stand: Oktober 2006

Martina Steinke